

Verfügung

vom 29. Juni 2017

(publiziert im Amtsblatt vom 6. Juli 2017)

betreffend

Zustandekommen eines Referendums

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 61 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR) sowie auf die Berichte der Gemeinden über die Prüfung der Unterschriftenlisten des am 23. Mai 2017 eingereichten Referendums gegen den Landratsbeschluss vom 23. März 2017 betreffend Erteilung des 8. Generellen Leistungsauftrags, verfügt:

1. Das Referendum gegen den Landratsbeschluss vom 23. März 2017 betreffend Erteilung des 8. Generellen Leistungsauftrags ist zustande gekommen, nachdem es die gemäss § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung verlangte Anzahl Unterschriften aufweist.
2. Die Zahl der gültigen Unterschriften beträgt **5'102**.
3. Veröffentlichung im Amtsblatt und Mitteilung an das Referendumskomitee **«ProS9» c/o Jürg Degen, Landstr. 51, 4452 Itingen**.

Rechtsmittelbelehrung:

Gestützt auf §§ 88 und 90 GpR kann gegen diese Verfügung innert 3 Tagen seit ihrer Publikation im Amtsblatt beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Kantonsgericht angeordnet wird. Das Beschwerdeverfahren kann Kostenfolgen auslösen.

Landeskanzlei

Der Landschreiber

P. Vetter